

Stadt Laupheim

Satzungsänderung zur 3. Erweiterung und Verlängerung des Durchführungszeitraums der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Judenberg/Innenstadt II“ der Stadt Laupheim

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Stadt Laupheim mit Beschluss vom 23.10.2023 folgende

Satzungsänderung zur 3. Erweiterung und Verlängerung des Durchführungszeitraums des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Judenberg/Innenstadt II“ in Laupheim

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzungsänderung

Gegenstand der Erweiterung ist das durch Satzung vom 27.06.2011, rechtsverbindlich seit 29.06.2011, mit Satzungsänderung zur 1. Erweiterung vom 29.04.2013, rechtsverbindlich seit 07.05.2013 sowie Satzungsänderung zur 2. Erweiterung vom 08.12.2014, rechtsverbindlich seit 09.12.2014 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Judenberg/Innenstadt II“ in Laupheim. Die Satzung wurde zur Verlängerung des Durchführungszeitraums durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2019, rechtskräftig seit 17.05.2019, zuletzt geändert.

§ 2

Erweiterung des Sanierungsgebiets

Die unter § 1 angegebene Satzung der Stadt Laupheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Judenberg/Innenstadt II“ wird wie folgt erweitert:

Das Sanierungsgebiet „Judenberg/Innenstadt II“ wird um die im angeschlossenen Lageplan des Baudezernats der Stadt Laupheim, Abteilung Stadtplanung vom 05.10.2023, Maßstab 1:3500, als Erweiterung gekennzeichneten Flächen erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für den in § 2 bezeichneten Erweiterungsbereich. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden in ihrem vollen Umfang Anwendung.

§ 5

Verlängerung des Durchführungszeitraums

Der Durchführungszeitraum der Sanierungsmaßnahme „Judenberg/Innenstadt II“ wird verlängert bis zum 30.04.2025.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, den (Datum)

.....

Ingo Bergmann

Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan zur Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Judenberg/Innenstadt II“ des Baudezernats Laupheim vom 05.10.2023.

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.